

**Satzung**  
**über die Gebührenerhebung für die Benutzung der**  
**öffentlichen Abwasseranlagen**  
(7.2)

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	P 381
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	27.07.2010
	Bekanntmachung:	31.07.2010
	Inkrafttreten:	01.01.2010
Verantwortlicher Fachbereich	Eigenbetrieb Stadtentwässerung Pforzheim Tel. 07231/39-2498	

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 ff des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 27.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Erhebungsgrundsatz**

(1) Die Stadt Pforzheim (im Folgenden: Stadt) erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Abwassergebühr. Sie kann Dritte als Abrechnungsbeauftragte (derzeit die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG) gegen angemessenes Entgelt beauftragen, die Abwassergebühren zu berechnen, Abwassergebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Abwassergebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen, sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen. Die Abrechnungsbeauftragte ist gegen Erstattung angemessener Zusatzkosten verpflichtet, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten der Stadt mitzuteilen, sowie bei der Tätigkeit nach Satz 2 im Rahmen des erteilten Auftrages zu verwenden. Auf die Datenweiterleitung an die Stadt ist der Gebührensschuldner im Gebührenbescheid hinzuweisen.

(2) Gebiete außerhalb der Pforzheimer Gemarkung können in den Geltungsbereich dieser Satzung fallen, wenn zwischen der jeweiligen Gebietskörperschaft und der Stadt ein entsprechender Vertrag oder eine Vereinbarung geschlossen wurde.

## **§ 1 a**

### **Begriffsbestimmungen**

(1) Abwasser ist

1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke, offene und geschlossene Gräben sowie Anlagen zur Versickerung und/oder Rückhaltung (z. B. Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme), soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung (§ 2 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung) benutzt werden.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinn. Dieses besteht aus einem oder mehreren Flurstücken. Mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bilden, können gemeinsam veranlagt werden.

## **§ 2**

### **Gebührenmaßstab**

Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 3) und für die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen gebührenrelevanten Flächen (Niederschlagswassergebühr, § 4) erhoben. Bei sonstigen Einleitungen bemisst sich die Abwassergebühr nach § 5.

## **§ 3**

### **Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr**

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des von dem angeschlossenen Grundstück den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführten Schmutzwassers bemessen. Als Schmutzwasser in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum gelten die Wassermengen, die

1. dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung (unabhängig von deren Organisationsform) zugeführt werden,

2. bei nichtöffentlicher Trinkwasserversorgung (z. B. aus eigenen Wasserförderungsanlagen) dieser entnommen werden,
3. unabhängig von einer Zuführung aus der öffentlichen Wasserversorgung (z. B. aus Niederschlagswasser) als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt werden,
4. aus öffentlichen Gewässern entnommen werden.

(2) Die gem. Abs. 1 Nr. 2 - 4 entnommenen bzw. anfallenden Wassermengen sind vom Gebührenschuldner auf Aufforderung der Stadt zu von der Stadt festgelegten Zeitpunkten nachzuweisen. Unterbleibt eine Aufforderung, ist der Nachweis bis zum Ablauf des auf das Kalenderjahr folgenden Monats zu erbringen. Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner geeignete Messeinrichtungen an den Entnahmestellen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

#### **§ 4**

##### **Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr**

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr sind die bebauten und/oder befestigten (versiegelten) Teilflächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeleitet wird. Als versiegelt gilt auch jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass das Niederschlagswasser vom Erdreich nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann (verfestigte Flächen). Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Entstehungszeitraums. Eine mittelbare Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn über Auffangbehälter (Zisternen) oder wenn von versiegelten oder verfestigten Flächen oberirdisch (aufgrund des Gefälles) Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann.

Soll durch Rückbau eine angeschlossene Fläche bei der Gebührenbemessung nicht mehr berücksichtigt werden, so muss der bisherige Kanalanschlusspunkt dauerhaft dicht verschlossen werden, damit eine Zuleitung ohne vorherige bauhandwerkliche Arbeiten nicht möglich ist. Sonst wird die Fläche weiter berücksichtigt.

Berechnungseinheit für die jährliche Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter ( $m^2$ ) der auf die waagrechte Ebene projiziert, an die öffentlichen Abwasseranlagen unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen, bebauten und/oder versiegelten Teilflächen des Grundstücks unter zusätzlicher Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Abflussfaktoren. Hieraus ergibt sich die anrechenbare, versiegelte Grundstücksfläche, wobei auf volle Quadratmeter ( $m^2$ ) in der Berechnung der anrechenbaren, versiegelten Gesamtgrundstücksfläche abgerundet wird.

(2) Für die Berechnung der anrechenbaren, versiegelten Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1 gelten folgende festgesetzte Abflussfaktoren:

Geneigte Dächer (Neigungswinkel größer 2 Grad): 1,0

Flachdächer (Neigungswinkel bis 2 Grad): 0,9

Begrünte Dächer: 0,4

Asphalt, Beton: 1,0

Platten und Pflaster: 0,8

Sickerpflaster, Rasengittersteine, Kies, Schotterrasen, verfestigte Flächen o. A.: 0,4

Befestigungen werden nur dann als Sickerpflaster anerkannt, wenn mindestens eine Versickerungsrate erreicht wird, welche einem unbefestigten Flächenanteil von 25 % entspricht. Bei Sickerpflaster, bei welchem ausschließlich über die Fugen versickert wird, muss es sich zusätzlich um baulich sichergestellte Zwangsfugen mit einer Mindestbreite von 0,65 cm handeln, welche nachweislich mit einem kornabgestuften, mineralischen Füllmaterial ohne Feinanteile verfüllt sind. Auch der Untergrund muss ausreichend sickerfähig ausgestaltet sein. Der Nachweis der Sickerfähigkeit kann nach Ablauf von zwei Jahren erneut verlangt werden.

(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in Übereinstimmung mit den wasserrechtlichen Vorschriften dauerhaft in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet oder auf dem eigenen Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt wird (z. B. bei privaten Sickermulden ohne Notüberlauf an öffentliche Abwasseranlagen), ohne zuvor in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt zu sein, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nicht veranlagt.

(4) Bei wasserrechtlich genehmigten Versickerungsanlagen mit Notüberlauf an öffentlichen Abwasseranlagen, die nach einschlägigem technischem Regelwerk (z. B. DWA-Regelwerk A 138) bemessen sind, wird die angeschlossene Fläche, zusätzlich zu den jeweils für die Teilflächen zutreffenden Abflussfaktoren nach Absatz 2, mit dem Faktor 0,4 berücksichtigt, wenn die Funktionsfähigkeit der Versickerungsanlage in ausreichendem Maße gegeben ist. Der Nachweis einer ordnungsgemäßen Bemessung und des bestimmungsgemäßen Betriebes ist auf Verlangen in regelmäßigen Abständen vom Nutzer zu erbringen.

(5) Bei häuslichem bzw. betrieblichem Gebrauch von aufgefangenem Niederschlagswasser (für z. B. WC-Spülung, Waschmaschine) kann die fragliche Niederschlagswassermenge jedoch als Schmutzwasser nach § 7 Abs. 1 abgerechnet werden. Der Gebührenschuldner hat über das Vorliegen des häuslichen bzw. betrieblichen Gebrauchs zu informieren und die so genutzte Menge nachzuweisen.

## **§ 5**

### **Bemessungsgrundlage für sonstige Einleitungen**

Gemäß § 7 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung sind sonstige Einleitungen nur ausnahmsweise erlaubt, wenn hierfür eine besondere Ausnahmegenehmigung nach dortigem § 7 Abs. 8 erteilt wurde.

Bei sonstigen Einleitungen, insbesondere der Einleitung von Grundwasser, fällt eine Gebühr an, die sich nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge bemisst. Soweit die Bemessungsgrundlage anderweitig vertraglich geregelt wurde (z. B. nach den tatsächlich anfallenden Kosten), gilt die vertragliche Regelung.

Die entnommenen bzw. anfallenden Wassermengen sind vom Gebührenschuldner auf Anforderung der Stadt zu von der Stadt festgesetzten Zeitpunkten zu melden und nachzuweisen. Unterbleibt eine Aufforderung, ist der Nachweis bis zum Ablauf des auf das Kalenderjahr folgenden Monats zu erbringen. Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner geeignete Messeinrichtungen an den Entnahmestellen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

## **§ 6**

### **Absetzungen**

(1) Wasserbezugs- oder Fördermengen (Trinkwasser, Grundwasser), die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden bei Kenntnis oder auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren in voller Höhe abgesetzt.

(2) Bei Anträgen auf Absetzung von Wassermengen zur Gartenbewässerung ist der Nachweis über nicht eingeleitete Wassermengen vom Gebührenschuldner über geeichte Zwischenzähler zu führen. Die Zählerstände der Zwischenzähler sind der Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG mit der Meldung bzw. Ablesung der Hauptzähler zu übermitteln. Sie können bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren direkt angerechnet werden, so dass sich in solchen Fällen, bei Vorliegen der organisatorischen Voraussetzungen, eine weitere Kenntnisgabe oder Antragstellung erübrigt.

(3) Bei sonstigen Anträgen auf Absetzung von Wassermengen (z. B. zu gewerblichen Zwecken) ist der Nachweis über die nicht eingeleiteten Wassermengen vom Gebührenschuldner über geeignete Aufzeichnungen (z. B. geeichte Zwischenzähler, Gutachten) zu führen.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wasserbezugs- oder Fördermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

## **§ 7**

### **Höhe der Abwassergebühr**

(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser 2,10 EUR.

(2) Sonstige Einleitungen werden hinsichtlich der Gebührenhöhe wie die Einleitung von Schmutzwasser behandelt, mit der Maßgabe, dass bei Einleitungen ohne absetzbare Stoffe in Kanäle zum Klärwerk die Schmutzwassergebühr vermindert um die auf die Schlammbehandlung bezogenen Kostenanteile gilt.

Wenn der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen nachweist, dass das Wasser unverschmutzt und unverändert in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an das Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je Kubikmeter (m<sup>3</sup>) 1,16 EUR.

(3) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) anrechenbarer versiegelter Grundstücksfläche und Jahr 0,92 EUR.

## § 8

### Starkverschmutzerzuschläge

(1) Wird in die öffentlichen Abwasseranlagen stark verschmutztes Schmutzwasser (§ 2 Abs. 6 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung) eingeleitet, so erhöht sich die Schmutzwassergebühr (§ 7 Abs. 1) entsprechend der in Absatz 2 festgelegten Staffelung der Verschmutzungswerte. Die Verschmutzungswerte werden aus dem arithmetischen Mittel von mindestens zwei, höchstens vier, 24-h-Mischproben (zeitproportional) oder qualifizierten Stichproben innerhalb des Veranlagungsjahres ermittelt. Qualifizierte Stichproben entsprechen einer Schmutzwassermischung aus mindestens fünf, höchstens 24 Stichproben. Die Stichproben sind im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten und nicht mehr als 12 Stunden zu entnehmen.

Der Starkverschmutzerzuschlag wird rückwirkend für das vorangegangene Kalenderjahr bzw. Abrechnungsjahr erhoben. Grundlage für die Untersuchung sind die Analysenvorschriften der Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung (DEV). Für die abfiltrierbaren Stoffe gilt das Verfahren DEV DIN 28409–Teil 2, für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) das Verfahren DEV DIN 28409–Teil 41, und für den biologischen Sauerstoffbedarf gilt das Verfahren DEV DIN 28409–Teil 51, in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Schmutzwassergebühr erhöht sich wie folgt:

1. Bei Abwasser mit einem Gehalt an abfiltrierbaren Stoffen von 400 – 800 mg/l um 10 v. H.  
für jede weiteren angefangenen 400 mg/l jeweils weitere 10 v. H.
2. Bei biologisch schwer abbaubarem Abwasser mit einer Konzentration an chemisch oxydierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von 700 – 1400 mg O<sub>2</sub>/l um 20 v. H.  
für jede weiteren angefangenen 700 mg O<sub>2</sub>/l um jeweils weitere 20 v. H.

Die Verschmutzungswerte beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser im nach zwei Stunden abgesetzten Zustand.

(3) Ein Abwasser ist dann biologisch schwer abbaubar, wenn das Verhältnis vom chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) zum biologischen Sauerstoffbedarf (BSB<sub>5</sub>) größer als 5:1 ist.

(4) Die Zuschläge nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 werden nebeneinander erhoben.

(5) Die Einleitung von stark verschmutztem Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ist der Stadt schriftlich anzuzeigen.

(6) Die Absätze (1) bis (5) finden keine Anwendung, wenn die anfallende Abwassermenge jährlich nicht mehr als 3.000 m<sup>3</sup> beträgt.

(7) Für die Überprüfung der Verschmutzungswerte gilt § 10 Absatz 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung entsprechend.

## § 9

### Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühren ist der Grundstückseigentümer. Neben dem Grundstückseigentümer haften die zur Nutzung eines Grundstücks oder Gebäudes aufgrund eines dinglichen oder persönlichen Rechts Berechtigten (z. B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Mieter, Pächter). Mehrere Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Eigentums- oder Besitzwechsel bleiben die bisherigen Schuldner bis zum Ende des laufenden Abrechnungszeitraums zur Zahlung verpflichtet.

(3) Die Schuldner haben alle Vorgänge, welche die Gebührenpflicht beeinflussen, sofort nach Bekanntwerden, spätestens innerhalb eines Monats der Stadt zu melden.

(4) Sofern die Stadt aufgrund gesondert getroffener Vereinbarungen zu Aufteilung und Einzug direkt gegenüber Wohnungsinhabern, Inhabern sonstiger Räume oder sonstig benannten Nutzern oder Eigentümern von Teilflächen abrechnet, bleibt für die Bezahlung derjenige haftbar, der nach der Satzung Schuldner ist.

## **§ 10 Vorauszahlungen**

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht abgerechnet worden ist, sind vom Gebührenschuldner ab der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird anteilig berechnet entsprechend dem Verbrauch bzw. den anrechenbaren versiegelten Grundstücksflächen im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Vorauszahlung nach den durchschnittlichen Verhältnissen vergleichbarer Abnehmer. Macht der Gebührenschuldner glaubhaft, dass seine Verhältnisse erheblich abweichen, so wird dies angemessen berücksichtigt. Die von der Stadt festgesetzten Vorauszahlungsbeträge werden zu den von der Stadt bestimmten Zeitpunkten fällig. Die Vorauszahlungen sind bis zum Erlass eines neuen Gebührenbescheides entsprechend dem letzten Bescheid zu entrichten.

(2) Ändert sich die Gebühr, so können die nach der Gebührenänderung anfallenden Vorauszahlungen mit dem Vom-Hundert-Satz der Gebührenänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet, spätestens aber innerhalb eines Monats verrechnet.

## **§ 11 Entstehung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht täglich zum Ablauf eines jeden Kalendertages (Entstehungszeitraum). Mehrere Entstehungszeiträume können zur Abrechnung zusammengefasst werden (Abrechnungszeitraum). Abrechnungszeitraum für die Erhebung der Gebühren ist in der Regel der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird. Für Niederschlagswasser und in den Fällen des § 5 sowie in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 kann ein abweichender Abrechnungszeitraum festgelegt werden. Für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr gilt dies mit der Maßgabe, dass der erste Abrechnungszeitraum jedoch frühestens mit dem Tag beginnt, an dem befestigte Flächen an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind.

(2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Sie werden in der Regel zusammen mit den Frischwasserentgelten, die durch die SWP GmbH & Co. KG erhoben werden, berechnet und erhoben.

(3) In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 - 4 und in besonderen Fällen werden die Gebühren durch gesonderten Bescheid festgesetzt. Für die Fälligkeit der Gebühren gilt Absatz 2.

(4) Auf Antrag des Grundstückseigentümers oder aufgrund von Feststellungen durch die Stadt sind Veränderungen in der Größe der anrechenbaren versiegelten Grundstücksfläche von dem Tag der Kenntnis seitens der Stadt an zu berücksichtigen. Ergeben die Feststellungen, dass Niederschlagswassergebühren nachzufordern sind, kann die Nachforderung rückwirkend erfolgen, soweit die Gebührenforderung nicht bereits verjährt ist.

Wird der Stadt die Veränderung vom Gebührenpflichtigen nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten mitgeteilt, so gilt als Tag der Veränderung im Falle der Verringerung der Niederschlagswassergebühren der auf den Eingang des Antrags folgende Tag.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.